



Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1
Telefon (07613) 8644-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.laakirchen.at

G01

Gültig ab:
01.01.2013

Abfallgebührenordnung

Abteilung	Finanzabteilung
Sachbearbeiter	Christian Grafinger
Telefon	(07613) 8644-232
Telefax	(07613) 8644-42
e-Mail	grafinger@laakirchen.ooe.gv.at

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Gebühr	2
§ 2	Höhe der Gebühren	2
§ 3	Abgabepflichtiger	2
§ 4	Beginn und Ende der Gebührenpflicht	2
§ 5	Fälligkeit	3
§ 6	Umsatzsteuer	3
§ 7	Inkrafttreten	3

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen vom 20. September 2012 mit der eine

Abfallgebührenordnung

für Laakirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist gemäß § 1 folgende **Gebühr** zu entrichten:

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter

http://www.laakirchen.ooe.gv.at/Gemeinde_Politik_Service/Service/Gebuehren

Alternativ dazu kommen Sie mittels dem rechts angezeigten QR-Code und einem internetfähigen Smartphone/Tablet direkt zu den Abfallgebühren.



§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird. Die Gebührenschuld erlischt mit dem Monatsletzten, welcher der Meldung über das Leerstehen eines Objektes im Abholbereich erfolgt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.03.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister
OStR Mag. Anton Holzleithner